

Stadt Dübendorf
Ein Sterbefall
Leitfaden für die Angehörigen



Ein Sterbefall – was ist zu tun?

Kleiner Leitfaden für die Angehörigen

Liebe Leserin, lieber Leser dieses Leitfadens

Liebe Angehörige

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen.

Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Es ist unser Anliegen, Ihnen in schwieriger Zeit behilflich zu sein.

Eintritt des Todes

Stirbt jemand, muss in jedem Fall ein Arzt beigezogen werden. Nur er kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine „Ärztliche Todesbescheinigung“ ausstellen. Dieses Formular stellt der Haus- oder Spitalarzt zu Händen des Bestattungsamtes bzw. Zivilstandsamtes des Sterbeortes aus.

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt Dübendorf

Der Todesfall ist *unverzüglich* beim Bestattungsamt persönlich anzumelden (d.h. am nächsten Vormittag, wenn der Tod in der Nacht oder am nächsten Werktag, wenn der Tod am Samstag, Sonntag oder Feiertag eintritt).

Öffnungszeiten des Bestattungsamtes

Montag und Mittwoch	08.00 – 11.30 Uhr	13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.30 Uhr	13.30 – 18.30 Uhr
Donnerstag	07.30 – 11.30 Uhr	13.30 – 16.30 Uhr
Freitag	08.00	durchgehend bis 14.00 Uhr

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten ist das Bestattungsamt nicht besetzt.

Bei Eintritt eines Todesfalls wenden Sie sich bitte zuerst an den zuständigen **Notfallarzt**,

Tel. 044 801 67 10 oder an Ihren Hausarzt.

Während **Feier- und Festtagen** wird ein **Pikettdienst** des Bestattungsamtes angeboten. Die Erreichbarkeit wird im Glattaler publiziert oder Sie erfahren mehr unter der **Tel. 044 801 67 16**.

Während **Feier- und Festtagen oder übers Wochenende**, können Sie sich für die **Einsargung und Überführung** bei der Firma H. Gerber AG, Bestattungsdienste, Lindau ZH, **Tel. 052 355 00 11** melden.

Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt ist verpflichtet

1. Ehefrau oder Ehemann
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
4. die Person, die beim Tode zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Welche Dokumente müssen Sie mitbringen:

→ Original der „ärztlichen Todesbescheinigung“ des Arztes, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist.

→ Ist der Tod auswärts eingetreten, z.B. in einem auswärtigen Heim, Spital etc., ist die „Ärztliche Todesbescheinigung“ nicht mitzubringen.

Ausserdem sind, falls vorhanden, folgende Dokumente mitzunehmen:

Bei Schweizerbürgern und -bürgerinnen:

- Familienbüchlein
- Schriftenempfangsschein

Bei Ausländern:

- Pass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein, wenn die Heirat in der Schweiz stattgefunden hat
- Falls kein Familienbüchlein vorhanden ist, den Eheschein beider Ehegatten und die Geburtsurkunde oder die Geburtsurkunden

Das Gespräch beim Bestattungsamt

Das Bestattungsamt legt im Gespräch mit Ihnen die Art der Bestattung und des Grabes sowie den Bestattungstermin fest und organisiert nach Absprache mit Ihnen die Bestattung.

Fragen des Bestattungsamtes

- Wann kann die Einsargung, bzw. die Überführung erfolgen ?
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht ?
- Wird eine Abdankung in der Kirche gewünscht oder soll eine Beisetzung im engsten Familienkreis und nur am Grab erfolgen ?
- Welche Art von Grab wird gewünscht:
 - Reihengrab (Erdbestattung) für Urne und Sarg
 - Beisetzung in bestehendes Grab (nur Urne)
 - Urnen-Nische
 - Gemeinschaftsgrab (ganze Urne oder Aschenleerung) mit/ohne Namenstafel
 - Familiengrab
 - Weitere Bestattungsarten
- Wer ist Kontaktperson/Erbenvertreter ?

Das Bestattungsamt organisiert nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Das Einsargen und den Leichentransport des / der Verstorbenen ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium (falls nicht der Arzt die Überführung bereits organisiert hat)
 - Kremation
 - Abholen der Urne im Krematorium
 - Festsetzen des verbindlichen Termins für die Beisetzung/Beerdigung
 - eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen; eine Erdbestattung sollte jedoch nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden
- Das Zudecken des Erdreihengrabes dauert länger als die Abdankung in der Kirche.
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers und Kontaktaufnahme mit diesem
 - Benachrichtigung des Friedhofgärtners, der Friedhofgebäudewartin, des Sigrists, der Organisten und der beteiligten Amtsstellen in der Stadtverwaltung
 - Veranlassung der amtlichen Todesfallpublikation im Glattaler und im Anzeiger von Uster sowie des Aushangs im Anschlagkasten der Stadtverwaltung Dübendorf
 - Bestellung des Holzgrabkreuzes, versehen mit Namen, Geburts- und Todesjahr, das spätestens nach erfolgter Bestattung als provisorische Grabbezeichnung gesetzt wird und beim Setzen des Grabsteins vom Friedhofgärtner entfernt wird.
 - Wir erledigen ebenfalls stadtinterne Mitteilungen (Einwohneramt, Abteilung Steuern, etc.)

Was bleibt für Sie zu tun nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt

- Druckauftrag / Versand der Leidzirkulare
- Aufgabe der privaten Todesanzeige in der Zeitung
- Adressliste für Versand Leidzirkulare (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden, etc.)
- Bestellung des Leidmahls
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
Bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab und in der Urnennischenwand sind nur kleinere Blumenschalen empfehlenswert, aus Platzgründen bitte keine Blumenkränze
- Trauergespräch mit dem/der zuständigen Pfarrer/in:

..... Tel.

- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, AHV/IV, Versicherungen, Kranken- und Pensionskassen, Banken und Post, Wohnungsvermieter (evtl. Wohnung kündigen), Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt, usw.
- Testament (deponiert privat, Notariat, Bank, Anwalt,..) mit eingeschriebenen Brief dem Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, zustellen. (Tel. 043 366 33 00)
- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formulare erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle im Stadthaus Büro/Schalter 106)
- Danksagungen (ev. auch Zeitung)
- Das Steueramt meldet sich betreffend allfälliger Inventarisierung. Vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden (Ausnahme: offensichtlich ohne Vermögen). Normale Verwaltung ist erlaubt, Ausweise und Belege aufbewahren. Rechnungen zulasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren)
- Zeitschriften-Abonnements kündigen
-
-

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Dübendorf hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen der Stadt:

Leichenschau, Benützung der Aufbahnhalle, einen einfachen Sarg und die Einsargung, Sargkissen und Leichenhemd, Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium und Abholen der Urne, Grabplatz (Reihengrab / Gemeinschaftsgrab) oder Urnennische, Öffnen und Zudecken des Grabes, Holzgrabkreuz, Kremationskosten und Tonurne sowie amtliche Publikation,

Werden weitergehende Ansprüche gestellt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne usw., müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Das Zivilstandsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnungen und die detaillierten Angaben des Gutschriftenkontos bei Post oder Bank (Clearing-Nr., IBAN, und Name sowie genaue Anschrift des Kontoinhabers).

Diverses

Todesurkunde/Todesschein:

Diese wird nur auf Verlangen und gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Steuerinventar:

Die Abteilung Steuern wird bei jedem Todesfall benachrichtigt. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung.

Erbenbescheinigung:

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes verlangt werden. Für Dübendorf ist das Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, Tel. 043 366 33 00, www.bezirksgericht-uster.ch, zuständig.

Grabunterhalt:

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Auftragserteilung an einen fremden Gärtner ist nicht gestattet. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofgärtner direkt den Angehörigen verrechnet.

Grab-/ Bepflanzungsvertrag:

Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeit kann bei der Zürcher Kantonalbank auch ein Grabunterhaltsvertrag errichtet werden. Details sind auf Seite 8 dieser Broschüre ersichtlich.

Grabsteine:

Für das Aufstellen der Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Dem Friedhofvorsteher ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Steinbildhauer ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Letztwilliger Bestattungswunsch:

Für Alleinstehende empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt des Wohnortes eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos. Wir sind Ihnen beim Aufsetzen gerne behilflich.

Sollten in diesem Leitfaden nicht alle Ihre Fragen beantwortet sein, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Zuständige Personen und Telefonnummern während den Öffnungszeiten:

- Scherer, Michel, Büro 128, Usterstr. 2, 8600 Dübendorf, Tel. 044 801 67 14
- Dorn, Sandro, Büro 125, Usterstr. 2, 8600 Dübendorf, Tel. 044 801 83 33
- Eisenring Punjabi, Andrea, Büro 125, Usterstr. 2, 8600 Dübendorf, Tel. 044 801 69 82
- Emchi, Phelgy, Büro 125, Usterstr. 2, 8600 Dübendorf, Tel. 044 801 69 81
- Hauswirth, Claudia, Büro 123, Usterstr. 2, 8600 Dübendorf, Tel. 044 801 67 13
- Jucker, Regula, Büro 123, Usterstr. 2, 8600 Dübendorf, Tel. 044 801 83 31

Besuchszeiten im Aufbahrungsgebäude Friedhof Dübendorf:

Montag bis Donnerstag von 07.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

Freitag 07.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Kontakt Friedhofgärtner:

Tel. 044 801 83 73 *oder* Natel 079 446 00 42

Kontakt Friedhofgebäudewartin:

Natel 079 263 69 14

Grab- / Bepflanzungsverträge für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren

Es besteht die Möglichkeit, bei der Zürcher Kantonalbank in Zürich einen Bepflanzungsvertrag für die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist von 20 Jahren abzuschliessen.

Verbindungsadresse:

Zürcher Kantonalbank

Postfach

8010 Zürich

Herr Fischer, Tel. 044 368 18 63

Wenn eine jährliche Rechnungsstellung gewünscht wird, kann diese bei der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, bei Frau Monica Kindlimann, Tel. 044 801 83 66, beantragt werden.

Kosten pro Jahr für Frühlings-/Herbstbepflanzung (Stand per 2010)

Fr. 185.-- für Erdgrab

Fr. 135.-- für Urnengrab

Fr. 400.-- m² Familiengrab

